

Protokoll vom 4. Dezember 2018

Beschluss

G2 Gemeindewerke 2018-248
G2.4 Konzepte und Planungen, Energie generell
G2.4.3 Gesamtenergiekonzept, Energiewirtschaft
Energiestadt - Masterplan 2019-2023 - Erlass des Förderreglements - Inkraftsetzung per 1. Januar 2019

Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 23. September 2018 wurde der Finanzierung des Masterplans Energie 2019 bis 2023 mit jährlich CHF 200'000.00 zugestimmt. Das Paket 1 des Masterplans mit CHF 100'000.00 beinhaltet ein Förderprogramm für Private und Unternehmen als Nachfolgeprogramm zum Rahmenkredit der Solarenergie- und Klimainitiative, welcher 2018 endet. Weiter im Paket 1 beinhaltet ist die Finanzierung von Veranstaltungen, Publikationen, Beratungsdienstleistungen und Mobilitätsmassnahmen (z. B. Anreizsysteme zur Förderung des öffentlichen Verkehrs). Als Beilage zu den Abstimmungsunterlagen wurde ein Entwurf des Förderreglements aufgelegt. Es gilt nun, dieses durch den Gemeinderat in Kraft zu setzen.

Grundzüge des neuen Förderprogramms

Das neue Förderprogramm für Private und Unternehmen ist eines der wichtigsten Elemente des Aktivitätenprogramms der Energiestadt Rüti. Es schliesst nahtlos an das Förderprogramm aus der Solarenergie- und Klimainitiative der GLP Rüti an, welches Ende 2018 ausläuft. Gefördert werden derzeit insbesondere Energieberatungen, thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen. Das neue Förderprogramm wurde von der Energiefachstelle Rüti unter Berücksichtigung der aktuellen kantonalen Fördergegenstände erarbeitet und lag für die Abstimmung im September 2018 in einem ersten Entwurf vor. Es wurde inzwischen nochmals überprüft und in einigen wenigen Punkten leicht angepasst.

Als Grundsatz wurde vorgeschlagen, dass das kommunale Förderprogramm von Rüti den Einsatz von erneuerbaren Energieträgern mit einem verstärkten Fokus auf den Ersatz von fossilen Energieträgern weiterhin berücksichtigen soll. Dem Ausfall der kantonalen Förderung ist dabei dort Rechnung zu tragen, wo eine gewisse Nachfrage bestanden hat. Auf eine zusätzliche Förderung der Gebäudehülle wird verzichtet, weil die Umsetzung für ein kommunales Förderprogramm relativ komplex ist und das Förderbudget zu stark belasten könnte.

Als Grundlage für eine erweiterte Förderung wurde das Harmonisierte Fördermodell der Kantone (HFM) 2015 beigezogen. Der Fokus muss auf einer möglichst einfachen Abwicklung liegen. Dabei entfällt leider weitgehend die Anlehnung an das kantonale Förderprogramm.

Förderung von PV-Anlagen

Für die Förderung von PV-Anlagen war im Reglementsentwurf vom 23. September 2018 eine Reduktion des Förderbeitrags von CHF 300.00 auf CHF 200.00 pro kWp vorgesehen, dafür sollten nun auf vielfachen Wunsch auch Anlagen kleiner als 10 kWp gefördert werden. Da ab 2018 vom Bund auch Anlagen über 100 kWp mit einer Einmalvergütung gefördert werden, schlägt die Energiefachstelle Rüti vor, das System „KLEIV/GREIV“ des Bundes¹ zu übernehmen und 20 % zusätzlich zur KLEIV/GREIV kommunal zu fördern. Dies vereinfacht die Administration und hat für den Anlageninvestor den Vorteil, dass er den Betrag im Installationsjahr ausbezahlt bekommt.

Dem Ressort Natur und Umwelt erscheint diese Förderung zu tief, wenn man sie mit dem ursprünglich vorgeschlagenen Beitrag von CHF 200.00 pro kWp vergleicht. Das Ressort schlägt deshalb einen Vergütungssatz von 40 % des KLEIV/GREIV Beitrags vor. In der nachstehenden Tabelle sind Beispiele von Anlagen mit den verschiedenen Vergütungssätzen aufgeführt.

	Förderung Rüti bis 2018	Förderung Rüti ab 2019			Förderung Bund ab 2018**
		Var. 1	Var. 2	Var. 3	
Anlagenleistung	CHF 300.00 pro kWp ab 10 kWp max. CHF 20'000.00	Entwurf Urnenabstimmung 200.- pro kWp max. CHF 10'000.00	Vorschlag Ressort 40% KLEIV/GREIV max. CHF 10'000.00	Vorschlag Fachstelle 20% KLEIV/GREIV max. CHF 10'000.00	Beiträge KLEIV / GREIV*
5 kWp	CHF 0.00	CHF 1'000.00	CHF 1'360.00	CHF 680.00	CHF 3'400.00
10 kWp	CHF 3'000.00	CHF 2'000.00	CHF 2'160.00	CHF 1'080.00	CHF 5'400.00
20 kWp	CHF 6'000.00	CHF 4'000.00	CHF 3'760.00	CHF 1'880.00	CHF 9'400.00
40 kWp	CHF 12'000.00	CHF 8'000.00	CHF 6'560.00	CHF 3'280.00	CHF 16'400.00
150 kWp	CHF 20'000.00	CHF 10'000.00	CHF 10'000.00	CHF 9'880.00	CHF 49'400.00

*Diese Beiträge gelten für angebaute Anlagen, welche konstruktiv mit Bauten oder sonstigen Infrastrukturanlagen verbunden sind und einzig der Stromproduktion dienen. Beispiele: Auf Flachdächern mittels Befestigungssystemen oder auf einem Ziegeldach montierte Module.

Für integrierte Anlagen, welche neben der Stromproduktion zusätzlich dem Wetter- oder Wärmeschutz oder der Absturzsicherung dienen, sind die KLEIV/GREIV-Beiträge rund 15 % höher, und somit erhöhen sich auch die kommunalen Förderbeiträge entsprechend.

**früher vergleichbare Beiträge des Bundes aus der KEV (Kostendeckende Einspeisevergütung), Bsp. 10kWp Anlage CHF 5'900.-

Reduktion der maximalen Förderbeiträge

Auf Grund der beschränkten Fördermittel von max. CHF 100'000.00 pro Jahr wurden gegenüber dem Entwurf des Förderreglements vom 23. September 2018 die maximalen Förderbeiträge bei zwei Fördergegenständen noch reduziert:

- Solarwärme: Maximalbeitrag CHF 10'000.00 statt CHF 20'000.00 pro Anlage

¹ KLEIV: Einmalvergütung für kleine PV-Anlagen, GREIV: Einmalvergütung für grosse PV-Anlagen ab 100 kWp

Gemeinderat

- Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung durch eine Sole/Wasser- oder Wasser/Wasser-Wärmepumpe: Reduktion der maximalen Anlagengrösse von 500 auf 100 kWth.

Änderung der Beitragsbemessung für Solarwärmeanlagen

Die Bruttofläche der Kollektoren ist als Bezugsgrösse für die Förderung nicht geeignet, weil sie kein Mass für den Energieertrag eines Kollektors ist. Als neue Bezugsgrösse wird daher die durch Swissolar publizierte „Nennleistung“ (in kW) einer Kollektoranlage herangezogen (Swissolar 2014b). Diese bildet, unabhängig vom Kollektortyp sowie des Flächenbedarfs, die Leistungsfähigkeit einer Kollektoranlage ab. Damit können günstige, leistungsschwächere Kollektoren mit höherem Flächenbedarf und teurere, leistungsstärkere Kollektoren über eine Kenngrösse charakterisiert werden. Als Bezugsgrösse für die Förderung ist so sichergestellt, dass Anlagen mit höherem Energieertrag einen höheren Förderbeitrag erhalten. Auf die Förderbeiträge hat dies geringfügige Auswirkungen, wie folgendes Beispiel zeigt (ohne Sockelbeitrag):

- Kollektor mit Bruttofläche von 2.76 m² und Leistung 1.084kW
- Beitrag bisher: 150.00 / m² x 2.76 m² = CHF 414.00
- Beitrag neu: 1.084 kW x CHF 500.00 / kW = CHF 542.00

Erwägungen

Nach Annahme des Masterplans Energie 2019 - 2023 durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 23. September 2018 liegt es in der Kompetenz des Gemeinderats, das Förderreglement mit den einzelnen Fördergegenständen und die Höhe der entsprechenden Fördergelder festzusetzen.

Beschluss

1. Das Förderreglement zum Masterplan Energie 2019 - 2023 wird per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.
2. Der Förderbeitrag für PV-Anlagen wird auf 40 % des jeweils geltenden KLEIV/GREIV-Beitrags des Bundes festgelegt.
3. Bei Änderungen der Vergütungssätze des Bundes oder Änderungen der kantonalen Fördergegenstände oder Beitragshöhen behält sich der Gemeinderat eine Anpassung des Förderreglements vor.
4. Das Ressort Natur und Umwelt wird mit der selbständigen Umsetzung des Förderprogramms ermächtigt und beauftragt.
5. Dem Gemeinderat ist halbjährlich Bericht über die eingegangenen Fördergesuche zu erstatten (Bulletin).
6. Die Öffentlichkeit ist mindestens jährlich in geeigneter Form über den Stand des Förderprogramms zu informieren.

Gemeinderat

7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Ressortvorsteherin Natur und Umwelt
 - Abteilungsleiter Sicherheit und Umwelt
 - Arbeitsgruppe Energiestadt, c/o Umweltamt
 - Finanzverwaltung
 - Rechnungsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet „Förderreglement zum Masterplan Energie 2019-2023“
 - Archiv

Versand: 10. DEZ. 2018

Gemeinderat Rüti



Peter Luginbühl
Gemeindepräsident



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber